



Kai Unkel (Autor)

Die Prozessförderungspflicht der Zivilgerichte

Ein Beitrag zum Rechtsschutz bei Verletzung von
Verfahrensgrundrechten



Internationale
Göttinger Reihe

RECHTSWISSENSCHAFTEN

Kai Unkel

Die Prozessförderungspflicht der Zivilgerichte

Ein Beitrag zum Rechtsschutz bei
Verletzung von Verfahrensgrundrechten

Band 69



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/7296>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>



§ 1 Einleitung

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen zwei Problemkreise. Zum einen wird zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer und der sachlichen Unabhängigkeit des Richters ein Spannungsverhältnis angenommen. Dem gilt es in der Untersuchung näher auf den Grund zu gehen. Zum anderen wurde vor Einführung des § 198 GVG Rechtsschutz im Wege der Rechtsfortbildung gewonnener Rechtsbehelfe, die auch als „außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde bezeichnet werden“, gewährt, um das Verfahren so einer Beschleunigung zuzuführen. Nach Einführung des § 198 GVG stellt sich nunmehr die Frage, ob daneben für eine „außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde“ noch Raum verbleibt. Dieser Frage wird auf der Grundlage der Rechtsbehelfe der Zivilprozessordnung nachgegangen. Demnach ist der Untersuchungsgegenstand der Arbeit auf zivilgerichtliche Verfahren begrenzt.

Bevor das Verhältnis zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist und der richterlichen Unabhängigkeit bestimmt werden kann, gilt es, die Grundlagen des Verfahrensgrundrechts sowie die Anforderungen, die an eine Abhilfe im Falle seiner Verletzung gestellt werden, zu untersuchen. Daher nimmt die Untersuchung ihren Ausgangspunkt in den Anforderungen, die EMRK, Grundgesetz und GRCh an die Dauer gerichtlicher Verfahren stellen (§ 2). Sodann werden die Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Anforderungen auf das zivilgerichtliche Verfahren näher beleuchtet (§ 3). Daran schließt sich die Untersuchung an, wie das einfache Recht ausgestaltet werden muss, um einer Verletzung des Verfahrensgrundrechts auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist abzuhelpen (§ 4). Sodann ist der Boden bereitet, um das Verhältnis zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist und der richterlichen Unabhängigkeit zu bestimmen (§ 5).

Um sich dem zweiten Problemkreis zu nähern, wird zunächst der Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG einer näheren Untersuchung unterzogen (§ 6). Im Anschluss daran wird dem Schicksal der im Wege der Rechtsfortbildung geschaffenen Rechtsbehelfe nachgegangen. Dazu werden zunächst die Anforderungen herausgearbeitet, die an eine Rechtsfortbildung prozessualer Rechtsbehelfe zu stellen sind (§ 7). In einem weiteren Schritt gilt es dann zu klären, welche prozessualen Rechtsbehelfe einer Rechtsfortbildung zugänglich sind, um eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen (§ 8). Schließlich gilt es zuletzt noch, das Verhältnis zwischen dem Entschädi-



Einleitung

gungsanspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG und dem Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 34 S. 1 GG (§ 9) zu bestimmen. Zum Abschluss werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst (§ 10).



§ 2 Das Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer

Der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Grundgesetz und der Europäischen Grundrechtecharta ist jeweils ein Verfahrensgrundrecht auf eine angemessene Verfahrensdauer zu entnehmen. Der Begriff der Angemessenheit wurde dabei maßgeblich vom EGMR und dem Bundesverfassungsgericht geprägt. Daher werden im Folgenden zunächst deren ergangene Entscheidungen zur unangemessenen Verfahrensdauer näher untersucht. Darüber hinaus gilt es zu klären, welche Vorgaben die GRCh an die Verfahrensdauer stellt.

I. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem Gericht „*innerhalb angemessener Zeit verhandelt wird*“.

1. Zweck von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

Neben der Garantie angemessener Verfahrensdauer enthält Art. 6 Abs. 1 EMRK noch weitere Verfahrensgrundrechte. So sichert die Vorschrift den allgemeinen Zugang zu Gericht.¹ Diese Garantie ist aber nicht nur auf die bloße Eröffnung des Rechtswegs beschränkt, sondern beinhaltet auch das Erfordernis, den Zugang zu den Gerichten nicht unverhältnismäßig zu erschweren. Darüber hinaus muss auch sichergestellt sein, dass das Gericht den Streitgegenstand einer vollumfänglichen tatsächlichen und rechtlichen Prüfung unterziehen kann. Bei der gerichtlichen Prüfung des Streitgegenstands ist weiter der in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltene Grundsatz eines fairen Verfahrens zu beachten. Dieser umfasst u.a. das Recht auf Gehör, das Gebot der Waffengleichheit, das Recht auf Beweis sowie das Gebot der Beachtung der Rechtskraft und damit auch inhaltliche Anforderungen an den Ablauf des Verfahrens.² Darüber hinaus muss nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK über den Streitgegenstand mündlich von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verhandelt werden. Die Prüfung muss durch eine verbindliche Sachentscheidung abgeschlossen werden.³ Damit ergibt sich

¹ EGMR, 18.02.1999, 26083/94 *Waite u. Kennedy./Deutschland*, Rn. 50 = NJW 1999, 1173; *Meyer-Ladewig*, Art. 6 EMRK Rn. 32.

² *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, Art. 6 EMRK Rn. 39.

³ *Meyer-Ladewig*, Art. 6 EMRK Rn. 33



aus der Garantie des Zugangs zu Gericht auch das Recht der Partei auf eine abschließende gerichtliche Entscheidung. Aufgrund seines umfassenden Verfahrensgrundrechtekatalogs wird Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK zutreffend als Ausfluss eines Rechtsstaatsprinzips europäischer Prägung bezeichnet.⁴

2. *Beurteilung der Angemessenheit*

Die Verletzung der Garantie einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb angemessener Zeit macht mit großem Abstand den Großteil der Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR aus. Dementsprechend zahlreich sind auch die Entscheidungen des EGMR.⁵ Der Begriff des zivilrechtlichen Anspruchs und der zivilrechtlichen Verpflichtung bestimmt sich nicht nach dem nationalen Recht des jeweiligen Konventionsstaates, sondern wird durch den EGMR autonom bestimmt. Dies führt zu einem weiteren Verständnis einer zivilrechtlichen Verpflichtung und eines zivilrechtlichen Anspruchs,⁶ als er dem Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nach § 13 GVG zugrunde liegt.⁷ Verfahren nach der ZPO fallen damit aber auf jeden Fall in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt ermittelt der EGMR den für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer maßgeblichen Zeitraum. Im zweiten Schritt erfolgt dann die Beurteilung der Angemessenheit anhand von vier Kriterien.

a) *Gegenstand der Beurteilung*

In Zivilverfahren beginnt der für die Beurteilung der Angemessenheit maßgebliche Zeitraum regelmäßig schon mit der Klageerhebung und nicht erst mit dem Eintritt der

⁴ *Grabenwarter/Pabel*, § 24 Rn. 2.

⁵ Einen Überblick über die Rechtsprechung des EGMR findet sich bei *Meyer-Ladewig*, Art. 6 EMRK Rn. 199 ff.; eine umfassende Darstellung der seit 1968 gegen Deutschland ergangenen Entscheidung wegen einer Verletzung der Garantie einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb angemessener Zeit gibt *Brett*, Verfahrensdauer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren im Horizont der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

⁶ Die autonome Bestimmung durch den EGMR führt dazu, dass auch verwaltungsgerichtliche, finanzgerichtliche, sozialgerichtliche Verfahren sowie Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK fallen; vgl. dazu *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 Rn. 15 ff..

⁷ Zum Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vgl. *Thomas/Putzo-Hüßtege*, § 13 GVG Rn. 12 f.



Rechtshängigkeit.⁸ Maßnahmen zur gütlichen Streitbeilegung, die vor dem streitigen Verfahren durchzuführen sind, werden bei der Ermittlung des Zeitraums nicht berücksichtigt.⁹ Anders ist dies hingegen bei Bemühungen, den Streit im laufenden Verfahren einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Der darauf fallende Zeitraum wird grundsätzlich bei der Festlegung des Referenzrahmens durch den EGMR berücksichtigt.¹⁰ Tritt eine Partei dem Verfahren erst in dessen Verlauf bei, so ist für diese der Zeitraum ab Beitritt maßgeblich.¹¹ Der Zeitraum endet mit Erlass des in Rechtskraft erwachsenden Urteils.¹²

b) Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit der Verfahrensdauer

Ist der Referenzrahmen ermittelt, geht der EGMR zur Beurteilung der Angemessenheit über. Dabei betont der EGMR, dass dabei die konkreten Umstände des Einzelfalles maßgeblich sind und eine Beurteilung anhand fester Zeitvorgaben nicht in Betracht komme.¹³ Nur in krass gelagerten Fällen verzichtet der EGMR auf eine Einzelfallprüfung: Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die Verfahrensdauer an sich nicht mehr als angemessen betrachtet werden kann. Der EGMR formuliert dann, dass die Verfahrensdauer offensichtlich unangemessen ist. Eine derartige offensichtlich unangemessene Verfahrensdauer hat der EGMR bei Gerichtsverfahren angenommen, die länger als zehn Jahre dauerten.¹⁴ Liegt kein Fall einer offensichtlich unangemessenen Verfahrensdauer vor, so erfolgt die Einzelfallprüfung anhand von vier Kriterien: der Komplexität der Rechtssache, der Bedeutung der Rechtssache für die Partei, dem Verhalten der Partei und dem Verhalten des Gerichts.¹⁵

⁸ EGMR, 17.10.2002, 38365/97, *Thieme./Deutschland*, Rn. 40; *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 Rn. 239.

⁹ EGMR, 08.07.1986, 9006/80, *Lithgow u.a. /GB*, Rn. 198; *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 Rn. 239.

¹⁰ EGMR, 17.10.2002, 38365/97, *Thieme./Deutschland*, Rn. 40; *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 Rn. 239.

¹¹ *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 EMRK Rn. 239.

¹² EGMR, 23.09.2004, 60408/00, *Yemanakova./Russland*, Nr. 38 ff.; *Meyer-Ladewig*, Art. 6 EMRK Rn. 189.

¹³ EGMR, 28.06.1978, 6232/77, *König./Deutschland*, Rn. 99; EGMR, 15.07.2003, 41033/98, *R.W./Polen*, Rn. 40.

¹⁴ EGMR, 15.07.1978, 8130/78, *Eckle./Deutschland*, Rn. 105; EGMR, 15.07.2003, 41033/98, *R.W./Polen*, Rn. 44.

¹⁵ EGMR, 27.06.2000, 30979/96, *Frydlender./Frankreich*, Rn. 43; EGMR, 08.06.2006, 75529/01, *Sürmeli./Deutschland*, Rn. 128 = EuGRZ 2007, 255, 265; EGMR, 02.09.2010, 46344/06, *Rumpf./Deutschland*, Rn. 41 = NJW 2010, 3355, 3356.



aa) Komplexität des Falles

Weist das Verfahren Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art auf, kann darin eine Rechtfertigung für eine längere Verfahrensdauer liegen.

Als komplexe Rechtsfrage hat der EGMR beispielsweise die Frage eingeordnet, nach welchem Recht sich die Entschädigung für eine Zwangsenteignung zu DDR-Zeiten richtet.¹⁶ Dabei berücksichtigte der EGMR auch den Umstand, dass sich üblicherweise Verwaltungsgerichte und nicht Zivilgerichte mit dieser Frage befassen.¹⁷

Schwierigkeiten tatsächlicher Natur können im Streitgegenstand begründet sein. So führte der Gerichtshof eine Komplexität tatsächlicher Natur auf die schwierige Beantwortung der Frage nach einem Kausalzusammenhang zwischen anwaltlichem Beratungsfehler und den erlittenen Schäden des Mandanten zurück.¹⁸ Auch die Notwendigkeit einer Rekonstruktion von zwischen den Vertragsparteien stattgefundenen Vertragsverhandlungen ordnete der EGMR als sachlich schwierig ein.¹⁹

Überdies kann eine Komplexität aus Ursachen resultieren, die im Verfahren wurzeln. So führte der EGMR eine sachliche Komplexität an, weil die Parteien den Prozess sehr intensiv führten und sich in der Sache unnachgiebig zeigten.²⁰ Das Verfahren ist auch dann sachlich komplex, wenn für die Entscheidung mehrere Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen²¹ oder Dritte dem Verfahren beitreten.²²

bb) Bedeutung der Rechtssache für die Parteien

Als weiteres Kriterium berücksichtigt der EGMR die besondere persönliche Bedeutung der Rechtssache für die Parteien. Eine solche nimmt der EGMR regelmäßig in Sorge- und Umgangs-²³ sowie Betreuungsverfahren²⁴ an. Auffällig ist, dass Umgangs- und Betreuungsverfahren eine enge Beziehung zu Art. 8 EMRK aufweisen, geht es

¹⁶ EGMR, 10.5.2010, 13792/06, *Gromzig./Deutschland*, Rn. 82.

¹⁷ EGMR, 10.5.2010, 13792/06, *Gromzig./Deutschland*, Rn. 82.

¹⁸ EGMR, 10.5.2010, 13792/06, *Gromzig./Deutschland*, Rn. 82.

¹⁹ EGMR, 26.3.2007, 66491/01, *Grässer./Deutschland*, Rn. 21.

²⁰ EGMR, 15.2.2006, 69584/01, *Müller./Deutschland*, Rn. 80; EGMR, 11.12.2006, 27250/02 *Nold./Deutschland*, Rn. 103.

²¹ EGMR, 10.5.2010, 13792/06, *Gromzig./Deutschland*, Rn. 82; EGMR, 26.3.2007, 66491/01 *Grässer./Deutschland*, Rn. 21.

²² EGMR, 11.12.2006, 27250/02, *Nold./Deutschland*, Rn. 103.

²³ EGMR, 26.11.2009, 54215/08, *Abduvalieva./Deutschland*, Rn. 35 = EuGRZ 2009, 563, 565; EGMR, 27.05.2003, 39547/98, *Niederböster./Deutschland*, Rn. 39.

²⁴ EGMR, 11.01.2007, 20027/02, *Herbst./Deutschland*, Rn. 80.

doch in diesen Verfahren um Rechtspositionen, die durch Art. 8 EMRK abgesichert werden.

Aber auch in anderen Verfahren, in denen der Streitgegenstand nicht Ausfluss einer anderen Konventionsgewährleistung ist, kann eine besondere Bedeutung anzunehmen sein. So bejahte der EGMR etwa in einem Arbeitsverfahren, deren Gegenstand eine Kündigung bildete, eine besondere Bedeutung.²⁵ Diese erblickte er in der Bedeutung des Streitgegenstands für die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers.

Aber auch Haftungsprozessen kann eine besondere Bedeutung zukommen. So begründete der EGMR etwa in einem Arzthaftungsprozess eine besondere Bedeutung mit der Funktion des Schadensersatzprozesses. Dieser diene dazu, Ersatz für die erlittenen körperlichen und psychischen Schäden zu erlangen, die die Patientin infolge des Behandlungsfehlers erlitten habe.²⁶ In einem anderen Haftungsprozess hatte der EGMR aber eine besondere Bedeutung allein wegen der Natur des Begehrens verneint.²⁷

Eine besondere Bedeutung kann ferner daraus resultieren, dass das Verfahren auch nach Ablauf eines beträchtlichen Zeitraums noch nicht abgeschlossen ist.²⁸

cc) Verhalten der Parteien

Verzögerungen, die aus dem Verantwortungsbereich der Parteien stammen, werden nicht dem Gericht zugerechnet und können daher nicht zu einer unangemessenen Verfahrensdauer führen. Im Rahmen des Parteiverhaltens berücksichtigt der EGMR insbesondere Anträge auf Schriftsatzverlängerung,²⁹ Terminverschiebung³⁰ und Verfahrensaussetzung³¹ sowie Anwaltswechsel,³² die Einlegung von Rechtsbehelfen,³³ die

²⁵ EGMR, 17.10.2002, 38365/97, *Thieme./Deutschland*, Rn. 50.

²⁶ EGMR, 14.10.2003, 22072/02, *Malasiewicz./Polen*, Rn. 45.

²⁷ EGMR, 08.06.2006, 75529/01, *Sürmeli./Deutschland*, Rn. 133 = EuGRZ 2007, 255, 266.

²⁸ EGMR, 8.6.2006, 75529/01, *Sürmeli./Deutschland*, Rn. 133 = EuGRZ 2007, 255, 266. Das in Frage stehende Verfahren war auch nach 16 1/2 Jahren noch nicht abgeschlossen.

²⁹ EGMR, 10.5.2010, 13792/06, *Gromzig./Deutschland*, Rn. 84; EGMR, 5.3.2009, 7634/05, *Bozlar./Deutschland*, Rn. 22; EGMR, 11.12.2006, 27250/02, *Nold./Deutschland*, Rn. 104.

³⁰ EGMR, 10.5.2010, 13792/06, *Gromzig./Deutschland*, Rn. 84; EGMR, 15.2.2006, 69584/01 *Müller./Deutschland*, Rn. 80

³¹ EGMR, 15.2.2006, 69584/01, *Müller./Deutschland*, Rn. 80.

³² EGMR, 10.5.2010, 13792/06, *Gromzig./Deutschland*, Rn. 84.

³³ EGMR, 10.5.2010, 13792/06, *Gromzig./Deutschland*, Rn. 84; EGMR, 11.12.2006, 27250/02, *Nold./Deutschland*, Rn. 104.

Beantragung weiterer Sachverständigengutachten,³⁴ die verzögerte Erstattung von Kostenvorschüssen³⁵ und persönliche Einlassungen der Partei an das Gericht trotz anwaltlicher Vertretung.³⁶

dd) Verhalten des Gerichts

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer berücksichtigt der EGMR auch das Verhalten des Gerichts. Dabei betont er, dass dies auch ungeachtet der in Zivilverfahren herrschenden Parteimaxime gelte.³⁷ Das in diesem Zusammenhang relevante Gerichtsverhalten lässt sich anhand der Rechtsprechung des EGMR grob in drei Fallgruppen aufteilen: Verzögerungen im Vorfeld der Sachentscheidung, Verzögerungen, die infolge einer Sachentscheidung eingetreten sind, und Verzögerungen, die durch Hilfspersonen des Gerichts verursacht worden sind.

Verzögerungen im Vorfeld der Sachentscheidung können einerseits durch die Untätigkeit des Gerichts entstehen. Fälle bloßer Untätigkeit des Gerichts sind dadurch gekennzeichnet, dass das Gericht über einen längeren Zeitpunkt keine Anstrengungen unternimmt, um das Verfahren zu einem Abschluss zu bringen. So erachtete der EGMR eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK darin, dass das Gericht die Fortführung des Verfahrens ablehnte, weil zunächst der Ausgang eines Parallelverfahrens abgewartet werden sollte, obwohl dessen Ausgang offensichtlich nicht entscheidungserheblich für das Ausgangsverfahren war.³⁸ So rechnete der EGMR dem Gericht eine Verzögerung zu, die daraus resultierte, dass das Gericht das Verfahren aussetzte, weil es den Ausgang eines anderen Verfahrens abwarten wollte, obwohl die Dauer des Ausgangsverfahrens schon beträchtlich fortgeschritten war.³⁹ Schließlich rechnete der EGMR dem Gericht auch eine Verzögerung zu, die daraus entstanden ist, dass das Gericht das Verfahren nicht fortführte, obwohl ihm bekannt war, dass der Aussetzungsgrund entfallen war.⁴⁰ Ein weiterer Fall der Untätigkeit liegt vor, wenn das Gericht das Verfahren wegen erhöhter Arbeitsbelastung nicht betreibt. Die Überlastung der Gerichte schließt eine Konventionsverletzung nicht aus. Den Staat trifft

³⁴ EGMR, 11.12.2006, 27250/02, *Nold./.Deutschland*, Rn. 104.

³⁵ EGMR, 5.3.2009, 7634/05, *Bozlar ./ Deutschland*, Rn. 22.

³⁶ EGMR, 11.12.2006, 27250/02, *Nold./.Deutschland*, Rn. 104; EGMR, 8.6.2006, 75529/01, *Sürmeli./.Deutschland*, Rn. 132 = EuGRZ 2007, 255, 266.

³⁷ EGMR, 11.01.2007, 20027/02, *Herbst./.Deutschland*, Rn. 78.

³⁸ EGMR, 6.10.2005, 69584/01, *Müller./.Deutschland*, Rn. 84.

³⁹ EGMR, 11.1.2007, 20027/02, *Herbst./.Deutschland*, Rn. 78.

⁴⁰ EGMR, 6.10.2005, 69584/01, *Müller./.Deutschland*, Rn. 86.



vielmehr die Pflicht, seine Justiz so auszustatten, dass sie in der Lage ist, Verfahren innerhalb angemessener Zeit abzuschließen.⁴¹ Eine dem Gericht zuzurechnende Verfahrensverzögerung resultiert auch daraus, dass das Gericht das Verfahren nicht betreiben kann, weil es die Verfahrensakte an eine andere Behörde oder einen anderen Sachverständigen übersendet hat.⁴²

Fälle der unzureichenden Prozessleitung zeichnen sich dadurch aus, dass das Gericht zwar tätig wird, die jeweilige Maßnahme aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte getroffen werden können. So erblickt der EGMR eine den Gerichten anzurechnende Verfahrensverzögerung darin, dass das Gericht ein Sachverständigengutachten erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung einholte, obwohl bereits früh klar war, dass dessen Einholung für die Entscheidung notwendig sein würde.⁴³ Dem Gericht sind ebenfalls Verzögerungen zuzurechnen, die darauf zurückzuführen sind, dass ein bedeutender Zeuge erst zwei Jahre nach Entbindung von seiner Schweigepflicht geladen wird, obwohl er das Gericht von seiner Entbindung unverzüglich informiert hatte.⁴⁴ Zu den Verzögerungen infolge unzureichender Prozessleitung zählt der EGMR auch die Fälle, in denen sich das Gericht mit persönlichen Einlassungen einer Partei befasst, obwohl diese anwaltlich vertreten war.⁴⁵

Der EGMR rechnet dem Gericht auch Verzögerungen zu, die daraus resultieren, dass sich das Gericht nicht um eine Verfahrensbeschleunigung bemüht hat, obwohl es im Verfahren bereits zu Verzögerungen gekommen ist.⁴⁶

Der EGMR erwägt auch, dem Gericht solche zeitlichen Verzögerungen zuzurechnen, die daraus entstehen, dass dem Gericht ein Verfahrensfehler oder ein Fehler bei der Anwendung materiellen Rechts unterläuft und dieser dann im Wege des Rechtsmittelverfahrens beseitigt werden muss. So erwog der Gerichtshof in der Entscheidung *Bock*, dem Gericht eine Verfahrensverzögerung zuzurechnen, die daraus resultierte, dass es sich bei der erneuten Durchführung der Beweisaufnahme nicht an die Vorgaben des Berufungsgerichts hielt und es deshalb zu einem erneuten Berufungsverfahren

⁴¹ EGMR, 6.10.2005, 69584/01, *Müller./Deutschland*, Rn. 85.

⁴² EGMR, 6.10.2005, 69584/01, *Müller./Deutschland*, Rn. 85.

⁴³ EGMR, 24.6.2010, 17384/06, *Kucejda./Deutschland*, Rn. 52 = FamRZ 2010, 1723; EGMR, 11.4.2007, 20027/02, *Herbst./Deutschland*, Rn. 79.

⁴⁴ EGMR, 24.6.2010, 17384/06, *Kucejda./Deutschland*, Rn. 52 = FamRZ 2010, 1723.

⁴⁵ EGMR, 8.6.2006, 75529/01, *Sürmeli./Deutschland*, Rn. 132 = EuGRZ 2007, 255, 266.

⁴⁶ EGMR, 6.10.2005, 69584/01, *Müller./Deutschland*, Rn. 86; EGMR, 11.04.2007, 20027/02, *Herbst./Deutschland*, Rn. 79.

ren kam, indem die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts erneut aufgehoben wurde.⁴⁷ Der Gerichtshof betont in seiner Entscheidung, dass eine Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung zum normalen Verfahrensablauf gehöre und für sich allein genommen keine Verzögerung darstelle. Anders sei dies jedoch, wenn weitere Umstände hinzutreten, wobei der Gerichtshof im konkreten Fall die bewusste Abweichung des erstinstanzlichen Gerichts von den berufsgerichtlichen Vorgaben als einen solchen Umstand ansah.⁴⁸

Dem Gericht sind auch solche Verzögerungen zuzurechnen, die auf eine unzureichende Instruktion und Beaufsichtigung eines Sachverständigen zurückzuführen sind.⁴⁹ Das Gericht hat zudem mit dem ihm von der nationalen Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Zwangsmitteln sicherzustellen, dass der Sachverständige seiner Tätigkeit nachkommt.⁵⁰

II. Grundgesetz

Dem Grundgesetz sind keine ausdrücklichen Vorgaben hinsichtlich der Dauer zivilgerichtlicher Verfahren zu entnehmen. Ausdrücklich sind im Grundgesetz die Verfahrensgrundrechte des gesetzlichen Richters in Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG und des rechtlichen Gehörs in Art. 103 Abs. 1 GG niedergelegt. Eine Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK entsprechende Vorschrift, in der sämtliche Verfahrensgrundrechte aufgezählt werden, enthält das Grundgesetz hingegen nicht. Daher gilt es zunächst, die verfassungsrechtliche Grundlage zu klären, bevor auf die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer näher eingegangen werden kann.

1. Herleitung aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergibt sich das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, der auch das Erfordernis einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb angemessener Frist umfasst.⁵¹ Die Vorschrift garantiert einen effekti-

⁴⁷ EGMR, 29.3.1989, 11118/84, *Bock./Deutschland*.

⁴⁸ EGMR, 29.3.1989, 11118/84, *Bock./Deutschland*, Rn. 44. Im Ergebnis blieb jedoch unklar, ob der EGMR die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK gerade auf dieses Verhalten des erstinstanzlichen Gerichts zurückführte.

⁴⁹ EGMR, 26.10.1988, 11371/85, *Martins Moreira./Portugal*, Rn. 60.

⁵⁰ EGMR, 21.10.2010, 43155/08, *G./Deutschland*, Rn. 28.

⁵¹ BVerfGE 35, 382, 405; BVerfGE 40, 237, 257; Steger, S. 230 ff.; *Tiwisina*, S. 75, 77 f.



ven Rechtsschutz gegen subjektive Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt. Aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes folgt auch, dass Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährt werden muss. Wegen des Wortlauts fasst die herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur nur subjektive Rechtsverletzungen durch die Exekutive unter Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG. Deshalb erstreckt sich das Gebot effektiven Rechtsschutzes nur auf verwaltungsgerichtliche Verfahren im weiteren Sinn.⁵² Auf zivilgerichtliche Verfahren ist sie hingegen nicht anwendbar.

In zivilgerichtlichen Verfahren folgt das Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch. Die Begründungsansätze für die Verankerung eines allgemeinen Justizgewährungsanspruchs divergieren. In der Literatur wird der allgemeine Justizgewährungsanspruch teilweise als Bestandteil des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG angesehen.⁵³ Daraus wird dann auch das Gebot eines zeitnahen Rechtsschutzes abgeleitet.⁵⁴

Das Bundesverfassungsgericht hat das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes in früheren Entscheidungen aus der verfahrensrechtlichen Dimension materieller Grundrechte abgeleitet.⁵⁵ Die Zivilgerichte müssten der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirkung verschaffen, um so einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.⁵⁶ Dazu gehöre eben auch, dass der Rechtsschutz zeitnah erfolge.

Mittlerweile verortet das Bundesverfassungsgericht das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes und damit auch eines zeitnahen Rechtsschutzes im allgemeinen Justizgewährungsanspruch. Dieser ist Ausfluss des in Art. 20 Abs. 3 GG enthaltenen Rechtsstaatsprinzips und erstreckt sich auf sämtliche gerichtliche Verfahren, deren Gegenstand nicht die Überprüfung subjektiver Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt ist.⁵⁷ Aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes durch die Zivilgerichte folgt, dass der Staat einen Rechtsweg zur Durchsetzung subjektiver Rechte zu einem Gericht eröffnet und dass das Gericht den Streitgegenstand einer umfassenden Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unterziehen⁵⁸ und eine verbindliche

⁵² BVerfGE 107, 395, 403 ff.

⁵³ F. Baur, AcP 153, 393, 398 f.; Habscheid, ZfP 67 (1954), 188, 197; ders, ZfP 96 (1983), 306, 307.

⁵⁴ Link/van Dorp, Rn. 27 f.

⁵⁵ BVerfGE 39, 276, 294; BVerfGE 37, 132, 141; BVerfGE 49, 220, 247 ff.

⁵⁶ BVerfGE 49, 220, 225; BVerfGE 49, 252, 257.

⁵⁷ BVerfGE 107, 395, 401 ff.

⁵⁸ BVerfGE 84, 366, 369; BVerfGE 88, 118, 124.

Entscheidung treffen kann.⁵⁹ Dazu gehört auch, dass über zivilrechtliche Streitigkeiten innerhalb angemessener Zeit entschieden wird. Der allgemeine Justizgewährungsanspruch erweist sich somit als Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols.⁶⁰ Eine Verletzung dieses objektiven verfassungsrechtlichen Gebots angemessener Verfahrensdauer kann i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG im Wege einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gerügt werden. Durch diese Konstruktion hat das Bundesverfassungsgericht die aus dem Rechtsstaatsprinzip fließende objektive Verfahrensgarantie zu einem subjektiven Verfahrensgrundrecht erhoben.

Die genaue dogmatische Verortung des Verfahrensgrundrechts auf angemessene Dauer von Zivilverfahren ist nicht nur eine theoretische Frage, sondern ihr kommt auch praktische Relevanz zu. So hat der Gesetzgeber mit § 321a ZPO einen Rechtsbehelf in die ZPO eingefügt, der allein auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs zugeschnitten ist. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben bei erstmaliger Verletzung von Verfahrensgrundrechten⁶¹ ist nicht auszuschließen, dass auf lange Sicht weitere Rechtsbehelfe zur Abhilfe von Verfahrensgrundrechten in die ZPO eingeführt werden. Um den Anwendungsbereich der jeweiligen Rechtsbehelfe klar bestimmen zu können, ist daher eine genaue dogmatische Verortung des jeweiligen Verfahrensgrundrechts unabdingbar.⁶²

Eine Anwendung des Art. 19 Abs. 4 GG auf zivilgerichtliche Verfahren scheidet wegen des traditionellen Verständnisses der öffentlichen Gewalt aus.⁶³ Die Herleitung des Verfahrensgrundrechts auf angemessene Verfahrensdauer aus dem rechtlichen Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG vermag nicht zu überzeugen. Zwar bringt die Vorschrift auch das Gebot effektiven Rechtsschutzes zum Ausdruck. Dabei handelt es sich hingegen lediglich um einen Aspekt des effektiven Rechtsschutzes, der darauf zielt, dass die Partei aktiv am Prozess teilnehmen und so Einfluss auf die Entscheidung nehmen kann, indem ihr Informations- und Äußerungsrechte gewährt werden, denen gerichtliche Hinweis- und Berücksichtigungspflichten korrespondieren.⁶⁴ Die Verortung des

⁵⁹ BVerfGE 54, 277, 291; BVerfGE 85, 337, 345.

⁶⁰ *Isensee*, in: *Isensee/Kirchhof, HStR II*, § 15 Rn. 83 ff.; *Sachs*, in: *Sachs*, Art. 20 Rn. 162.

⁶¹ Dazu unten §4III.1.

⁶² Vgl. zur Bedeutung der dogmatischen Verortung auch *Zuck*, FS Krämer, S. 85, 91 ff. Die dogmatische Verortung des Verfahrensgrundrechts auf angemessene Verfahrensdauer offen lassend *Ohrloff*, S. 28 und *K. A. Otto*, S. 17 ff.

⁶³ Anders *Geipel*, ZAP Fach 13, 1767, der Art. 19 Abs. 4 GG auch auf zivilgerichtliche Verfahren anwenden will.

⁶⁴ Dazu etwa *Degenhart*, in: *Sachs*, Art. 103 Rn. 16 ff.



Verfahrensgrundrechts innerhalb angemessener Frist als Ausprägung von Art. 103 Abs. 1 GG würde damit zu einer Überdehnung des Schutzbereichs führen.⁶⁵ Die Herleitung des Erfordernisses einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb angemessener Frist aus den materiellen Grundrechten vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Der Rechtsschutz bei unangemessener Verfahrensdauer hinge davon ab, ob der Streitgegenstand des Verfahrens einen Bezug zu materiellen Grundrechten aufweist. Die dadurch entstehenden Rechtsschutzlücken sind jedoch mit dem staatlichen Gewaltmonopol, das dem einzelnen die Durchsetzung seiner Rechte auf eigene Faust untersagt und ihn stattdessen auf den Rechtsweg verweist, nicht hinnehmbar.⁶⁶ Daher ist der Verortung des Erfordernisses angemessener Verfahrensdauer in Zivilverfahren im allgemeinen Rechtsstaatsprinzip als Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols sowie der Zuerkennung einer subjektivrechtlichen Komponente durch die Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG zuzustimmen.⁶⁷

2. *Beurteilung der Angemessenheit*

Die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer durch das Bundesverfassungsgericht weist starke Parallelen zur Rechtsprechung des EGMR auf. Wie dort vollzieht sich die Beurteilung im Wege einer zweistufigen Prüfung.

a) *Gegenstand der Beurteilung*

Die vom Bundesverfassungsgericht gerügten fachgerichtlichen Verfahren waren zum Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde noch nicht abgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt bei der Beurteilung der Verfahrensdauer den Zeitraum der Klageerhebung bis zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde.⁶⁸

⁶⁵ Praktische Konsequenz wäre, dass in Fällen unangemessener Verfahrensdauer die Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO statthaft wäre, weil sie der Rüge von Gehörsverletzungen dient. Dies übersehen *Link/van Dorp*, Rn. 27 f.

⁶⁶ In Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem BVerfG will *Borm*, S. 135 ungeachtet des genauen Beschwerdegegenstandes das Erfordernis angemessener Verfahrensdauer aus den materiellen Grundrechten und ergänzend aus Art. 19 Abs. 4 GG herleiten.

⁶⁷ So auch *Tiwisina*, S. 69 f.

⁶⁸ BVerfG, 23.5.2012, 1 BvR 359/09, juris; BVerfG NJW-RR 2010, 207; BVerfG, 23.6.2010, 1 BvR 324/10, BeckRS 2010, 51311. BVerfG, NJW 2000, 797.



b) Kriterien zur Beurteilung der Verfahrensdauer

Auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass es keine feste Zeitgrenze für die Beurteilung der Verfahrensdauer gibt, sondern dass diese anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles zu bestimmen ist. Wie der EGMR verzichtet das Bundesverfassungsgericht aber auf eine umfassende Einzelfallprüfung, wenn die Verfahrensdauer „offensichtlich“ als unangemessen erscheint, was bei einer Verfahrensdauer zwischen 14 und 22 Jahren der Fall ist.⁶⁹ In anderen Fällen vollzieht das Bundesverfassungsgericht die Beurteilung der Verfahrensdauer anhand einer Einzelfallprüfung. Es betont, dass dabei auf die vom EGMR entwickelten Kriterien zurückzugreifen sei, es sich jedoch vorbehalte, die Beurteilung anhand weiterer Kriterien vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass es die Aufgabe der Fachgerichte ist, das Verfahren innerhalb angemessener Zeit abzuschließen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit werden berücksichtigt die Natur des Verfahrens und die Schwierigkeit der Rechts-⁷⁰ und Sachmaterie,⁷¹ die Bedeutung der Rechtssache und Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Parteien,⁷² das den Parteien zuzurechnende Verhalten⁷³ sowie die gerichtlich nicht zu beeinflussende Tätigkeit von Dritten.⁷⁴

aa) Komplexität

Wie auch in der Rechtsprechung des EGMR können Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art eine längere Verfahrensdauer rechtfertigen.

Die Komplexität in rechtlicher Hinsicht liegt vor, wenn das Verfahren rechtliche Fragen aufwirft, die bislang noch keiner höchstrichterlichen Klärung zugeführt worden

⁶⁹ BVerfG, EuGRZ 2009, 695 (14 Jahre); BVerfG, NJW-RR 2010, 207 (22 Jahre); BVerfG, 23.6.2010, 1 BvR 324/10, BeckRS 2010, 51311 (15 Jahre); BVerfG NJW 2001, 214 (21 Jahre); BVerfG, NJW 2000, 797 (15 Jahre);

⁷⁰ BVerfG NJW 2004, 3320, 3321; BVerfG NJW 2001, 214, 215.

⁷¹ BVerfG, 23.5.2012, 1 BvR 359/09, juris; BVerfG, NJW-RR 2010, 207, 208, BVerfG, 23.6.2010, 1 BvR 324/10, BeckRS 2010, 51311; BVerfG EuGRZ 2009, 695, 697; BVerfG, NJW 2001, 214, 215.

⁷² BVerfG, 23.5.2012, 1 BvR 359/09, juris; BVerfG, NJW-RR 2010, 207, 208, BVerfG, 23.6.2010, 1 BvR 324/10, BeckRS 2010, 51311; BVerfG EuGRZ 2009, 695, 697; BVerfG, NJW 2001, 214, 215.

⁷³ BVerfG, 23.5.2012, 1 BvR 359/09, juris; BVerfG, NJW-RR 2010, 207, 208, BVerfG, 23.6.2010, 1 BvR 324/10, BeckRS 2010, 51311; BVerfG EuGRZ 2009, 695, 697; BVerfG, NJW 2001, 214, 215.

⁷⁴ BVerfG, NJW-RR 2010, 207, 208, BVerfG, 23.6.2010, 1 BvR 324/10, BeckRS 2010, 51311; BVerfG EuGRZ 2009, 695, 697; BVerfG, NJW 2001, 214, 215.



sind.⁷⁵ So erachtete das Bundesverfassungsgericht die in den Telekomprozessen aufgeworfenen wirtschaftsrechtlichen Fragen als sehr komplex.⁷⁶

Die Komplexität des Verfahrens in tatsächlicher Hinsicht kann aus dem Umfang der zu betreibenden Sachverhaltsaufklärung resultieren, worauf die Einholung von Sachverständigen-, Zusatz und Ergänzungsgutachten hindeutet.⁷⁷

bb) Bedeutung der Rechtssache und Auswirkungen der Verfahrensdauer

Die besondere Bedeutung der Rechtssache für die Parteien kann dazu führen, dass das Verfahren schneller behandelt werden muss, als ein „normales“ Verfahren. Das Bundesverfassungsgericht misst insbesondere Umgangs- und Sorgerechtsverfahren besondere Bedeutung bei und begründet dies mit der Gefahr einer möglichen Entfremdung zwischen Elternteil und Kind.⁷⁸

Aber auch in Verfahren nach der ZPO nahm das Bundesverfassungsgericht eine besondere Bedeutung des Verfahrens an, weil vom Ausgang des Verfahrens die wirtschaftliche Existenz des Beschwerdeführers abhing.⁷⁹ In einer nachbarschaftsrechtlichen Sache stellte das Bundesverfassungsgericht das Verfahren auf die Interessen der Parteien ab. Der mit der Verfahrensdauer einhergehende Schwebezustand sei für die Parteien unzumutbar, weil der Kläger dem vermeintlich unzulässigen Lärm ausgesetzt sei und die Beklagten in Unsicherheit darüber leben müssten, ob ihr Verhalten in der eigenen Wohnung zulässig sei.⁸⁰ In einer weiteren Entscheidung bejahte das Bundesverfassungsgericht eine besondere Bedeutung, weil die Beschwerdeführerin durch den langen Rechtsstreit erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt war.⁸¹

⁷⁵ BVerfG NJW 2001, 214, 215.

⁷⁶ BVerfG NJW 2004, 3320, 3321

⁷⁷ So war im Ausgangsverfahren, das der Entscheidung des BVerfG EuGRZ 2009, 695 ff. zugrunde lag, die Einholung eines Gutachtens über den Wert einer Steuerberaterpraxis erforderlich, das mehrere Male ergänzt werden musste. In dem BVerfG 2008, 503 zugrunde liegenden Sachverhalt musste das Landgericht ein unfallchirurgisches Zusammenhangsgutachten sowie ein herzchirurgisches und neurologisches/psychiatrisches Zusatzgutachten einholen, um den geltend gemachten Anspruch feststellen zu können.

⁷⁸ BVerfG, FamRZ 2008, 2260, 2259; BVerfG NJW 1997, 2811, 2812.

⁷⁹ BVerfG, NJW 2001, 214, 215.

⁸⁰ BVerfG NJW 2000, 797.

⁸¹ BVerfG, NJW-RR 2010, 207, 208.